



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Compliance Policy

(online 09.06.2021)

Legal Compliance Policy an der Technischen Universität Wien

Beschluss des Rektorates vom 25.05.2021

Sachbearbeiter_innen: Dolovai/Sagmeister

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 24/2021 vom 10.06.2021 (Ifd. Nr. 260)

GZ: 6300.03/002/2021



INHALT

Präambel	1
1 Bedeutung/Zielsetzung	1
2 Grundsätze von Compliance	2
2.1 Compliance Management System	2
2.2 Meldesystem.....	2
2.3 Transparenz.....	3
2.3.1 Dokumentationsprinzip	3
2.3.2 Äquivalenzprinzip.....	3
2.3.3 Trennungsprinzip	3
2.3.4 Genehmigungsprinzip.....	3
2.3.5 Vier-Augenprinzip	3
2.4 Zusammenarbeit.....	3
3 Meldesystem	3
4 Compliance-Organisation.....	4
4.1 Aufbau	4
4.1.1 Definitionen der TU Wien	4
4.2 Adressat_innen.....	4
4.3 Meldestelle.....	5
4.4 Aufgaben	5
4.5 Meldesystem.....	6
4.6 Compliance Board	6
5 Kontinuierliche Verbesserung	7

PRÄAMBEL

Das Rektorat der Technischen Universität Wien (**TU Wien**) hat 2016 ein umfassendes Organisationsentwicklungsprojekt gestartet, das zum Ziel hatte, interne Strukturen weiterzuentwickeln, um Zusammenarbeit und Kommunikation zu erleichtern und gleichzeitig eine klare Verantwortungspyramide zu definieren. Durch das Organisationsentwicklungsprojekt (*Struktur und Governance an der TU Wien*)¹ wurde die Grundlage für Compliance geschaffen. Aufgrund der ab 17. Dezember 2021 verpflichtenden Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, EU/2019/1937, (**EU-Whistleblowing-RL**) und zur Prävention von Verletzungen u.a. des Korruptionsstrafrechts, ist es Aufgabe der TU Wien, ihren Compliance-Gedanken weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch (i) die Verschriftlichung und Anpassung von universitätsinternen Regelungen (wie Satzungsteile, Verordnungen, Richtlinien, und Policies) sowie von (Geschäfts-)Prozessen (**Compliance-Regelwerk**) und (ii) die Schaffung einer geeigneten Struktur und von Zuständigkeiten zur Umsetzung.

Die vorliegende Compliance Policy der TU Wien beinhaltet ausschließlich Ausführungen zur Legal Compliance, die darauf abzielen, Regelverstößen vorzubeugen und gesamtheitliche Lösungen zu finden. Konkrete, von Rechts- oder internen Regelungsnormen losgelöste, ethische Fragestellungen oder ethisches Fehlverhalten in Bezug auf Wissenschaft und Forschung² sind nicht Teil von Legal Compliance, sondern werden in dem dafür vorgesehenen Code of Conduct geregelt.

Die vorliegende Compliance Policy bringt das grundlegende Verständnis von Legal Compliance zum Ausdruck und bietet die Basis (i) für die Gestaltung weiterer Dokumente im Zusammenhang mit der Gestaltung des Themas „Legal Compliance“ inklusive Whistleblowing (Einrichtung eines internen Meldesystems) an der TU Wien und (ii) für den Aufbau bzw. die Umsetzung einer Compliance-Organisation.

1 BEDEUTUNG/ZIELSETZUNG

Compliance bedeutet die Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen in Unternehmen, aber auch von freiwilligen Selbstverpflichtungen, ethischen Grundsätzen und internen Richtlinien (*Code of Conduct*). Legal Compliance bedeutet die Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen und internen Regelungen sowie die Evaluierung von möglichen Risikofeldern zur Vorbeugung und Verhinderung von Rechtsverstößen. Darüber hinaus ist es Aufgabe von Legal Compliance Officers, Mitarbeiter_innen zu beraten und zu unterstützen.

¹ Siehe RL Struktur und Governance.

² Siehe Code of Conduct - Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Whistleblowing war schon immer und ist Teil von Compliance und bezeichnet im Allgemeinen den Meldeprozess von (vermuteten) Compliance Verstößen. Mit der am 17. Dezember 2021 in Kraft tretenden gesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung eines entsprechenden Meldesystems sind nunmehr auch Körperschaften des öffentlichen Rechts angehalten, die entsprechende Infrastruktur für interne Meldekanäle zu schaffen.

Die TU Wien ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Unternehmen im öffentlichen Dienst und unterliegt den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex. Die Mitarbeiter_innen der TU Wien sind Amtsträger_innen und haben insbesondere die strafrechtlichen Korruptionsbestimmungen sowie die verbindlichen universitätsinternen Richtlinien und Satzungsteile, sowie Verordnungen und Policies einzuhalten. Aufgrund der immer komplexer werdenden Prozesse, der fortschreitenden Digitalisierung und der Vielzahl an verbindlichen Vorschriften ist es Aufgabe der TU Wien, ihre Mitarbeiter_innen im „regulativen Dschungel“ zu unterstützen und im Umgang mit Regulatorien zu sensibilisieren.

Der positive Nutzen von Compliance-Arbeit spiegelt sich sowohl in der Vermeidung bzw. Reduzierung von Haftungsrisiken, Strafen und Bußgeldern, Schadenersatz, als auch im Gewinn von Reputation, Förderung der Unternehmenskultur und Schaffung von Synergien wider.

Ziel von Legal Compliance an der TU Wien ist neben der Sicherstellung der Einhaltung geltenden Rechts und des Compliance-Regelwerks auch, bestehende Risiken aufzudecken, zu analysieren und entsprechende Prozesse und Regelungen zu evaluieren, zu verbessern, aufzusetzen und/oder aufzuheben.

2 GRUNDSÄTZE VON COMPLIANCE

Wie Compliance gelebt wird, hängt stark von der individuellen Organisationsstruktur und -kultur ab. Damit Compliance-Arbeit auch erfolgreich ist, bedarf es der Aufsetzung folgender Prozesse, Systeme und Prinzipien:

2.1 COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM

Legal Compliance umfasst einerseits die Einhaltung des Compliance-Regelwerks sowie die Evaluierung von möglichen Risikofeldern zur Verhinderung von Rechtsverstößen; andererseits die Sicherstellung durch die Implementierung organisatorischer und präventiver Maßnahmen. Das Compliance Management System ist der Prozess, der es erlaubt, spezifische Risiken strukturiert zu identifizieren, darauf zu reagieren, diese zu mitigieren und in weiterer Folge zu steuern und zu überwachen.

2.2 MELDESYSTEM

Die Einrichtung eines internen Meldesystems zum Hinweisgeben über meldefähige Vorfälle ist für den Erfolg von Compliance unumgänglich.

2.3 TRANSPARENZ

2.3.1 Dokumentationsprinzip

Das Dokumentationsprinzip umfasst klare, detaillierte und transparente Regelungen der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form. Die Unterlagen und Abläufe sind nachvollziehbar zu dokumentieren und zu archivieren.

2.3.2 Äquivalenzprinzip

Alle Leistungen und Gegenleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und somit dem Drittvergleich standhalten.

2.3.3 Trennungsprinzip

Das Trennungsprinzip erfordert eine klare Trennung von Vorgängen, die zu Interessenskonflikten führen und die Möglichkeit eines Missbrauchs eröffnen könnten.

2.3.4 Genehmigungsprinzip

Das Genehmigungsprinzip erfordert die strikte Offenlegung aller Zuwendungen, Leistungen, Dienstleistungen oder anderer Details, die Mitarbeiter_innen der Universität entgegennehmen.

2.3.5 Vier-Augenprinzip

Ablaufabschnitte, Arbeitsabläufe, Arbeitsprozesse, Arbeitsvorgänge, Aufgaben, Entscheidungen, Handlungen oder Prozesse dürfen nur durch gleichlautende Entscheidungen von mindestens 2 Personen durchgeführt werden und dienen somit zur präventiven Kontrolle. Das gilt auch für die Arbeitsabläufe in der Meldestelle.

2.4 ZUSAMMENARBEIT

Jeder Einzelne trägt zur Compliance-Kultur bei, indem er das Compliance-Regelwerk anwendet. Vorbilder sind von entscheidender Bedeutung. Gerade Unmittelbare Vorgesetzte und die Universitätsleitung (Rektorat, Senat und Universitätsrat) müssen sich zur Compliance-Organisation bekennen. Nur wenn sie ein integriertes Vorbild abgeben, können Mitarbeiter_innen auch ein Selbstbild entwickeln, das es sich zu aktivieren lohnt (*tone from the top*).

3 MELDESYSTEM

Die EU-Whistleblowing-RL bringt einen europaweiten Mindeststandard für einen wirksamen Hinweisgeberschutz und ist bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzen.

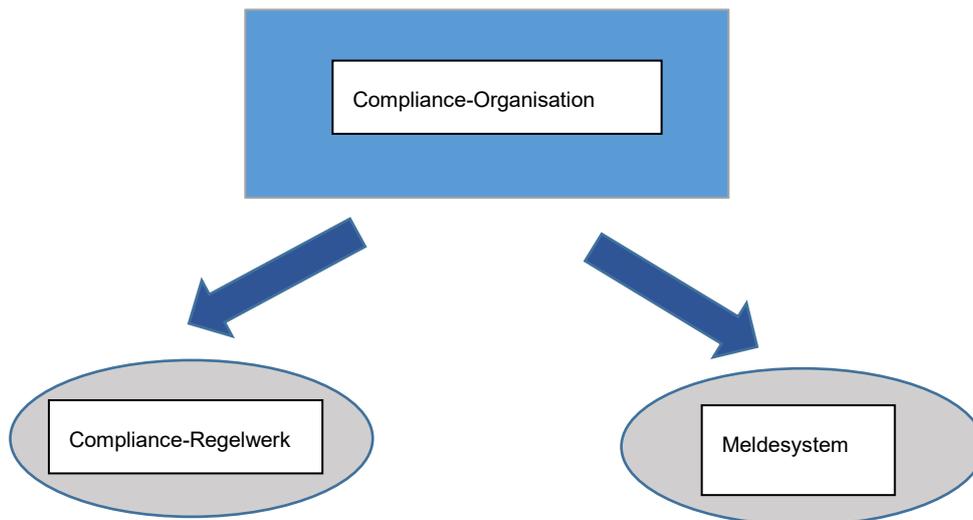
Der Einsatz von Hinweisgeber-Systemen dient zur Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens an der Verhinderung von Straftaten, Korruption oder Verhaltensverstößen.

Meldungen müssen schriftlich oder mündlich möglich sein. Die Meldungen sind bei einer unparteiischen Person oder Abteilung zu bündeln (**Meldestelle**). Der Erhalt der Meldung ist dem_ der Hinweisgeber_in binnen 7 Tagen nach Einlangen zu bestätigen. Auf eine Nachricht sind ordnungsgemäße Folgemaßnahmen zu treffen. Spätestens 3 Monate nach Eingang der Meldung ist der_ die Hinweisgeber_in – soweit möglich und zulässig – über die getroffenen Folgemaßnahmen zu informieren. Dadurch soll Vertrauen in das Meldesystem aufgebaut werden.

4 COMPLIANCE-ORGANISATION

4.1 AUFBAU

Die Compliance-Organisation der TU Wien setzt sich aus der Einhaltung der Sicherstellung des Compliance-Regelwerks und dem Meldesystem zusammen.



4.1.1 Definitionen der TU Wien

- Whistleblowing-System = Meldesystem
- Whistleblower = meldeberechtigte Person
- meldefähige Verstöße = meldefähige Vorfälle

4.2 ADRESSAT_INNEN

Adressat_innen des Compliance-Regelwerks der TU Wien sind

- Mitarbeiter_innen
- Mitarbeiter_innen von Mehrheitsbeteiligungen
- Interessensvertretungen

- Rektorat
- Senat
- Universitätsrat

Meldefähige Vorfälle können von allen Personen rund um die Uhr im Meldesystem abgesetzt werden, die einen beruflichen Konnex zur TU Wien aufweisen und einen meldefähigen Vorfall vermuten (**meldeberechtigte Personen**).

4.3 MELDESTELLE

Die TU Wien richtet als Meldestelle einen „Fachbereich Compliance“ unter der Leitung des_der Rektor_in ein (E609 Services Rektor_in) und benennt einen dem Fachbereich Compliance zugehörigen „Compliance Officer Zentraler Bereich“ (**COZ**) und einen, dem Fachbereich Compliance zugehörigen „Compliance Officer Forschung“ (**COF**). Grundsätzlich sind die Compliance Officers verantwortlich für die Festlegung, Definition und Kontrolle von Maßnahmen zur Umsetzung und kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Legal Compliance Policy der TU Wien, um Schäden in der TU Wien vorzubeugen, zu verhindern oder entgegenzuwirken.

Die Compliance Officers sind in der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten gleichgestellt. Sie sind weisungsfrei und dürfen wegen der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten nicht abberufen oder benachteiligt werden. Die Compliance Officers sind verpflichtet, die Compliance-Organisation anzuleiten und Verstöße gegen Compliance aufzuzeigen. Bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, Berater_innen wie z.B. Rechtsanwält_innen oder sonstige Dienstleister_innen in Anspruch zu nehmen und Beschaffungen gleich einem_einer Fachbereichsleiter_in zu tätigen.

Ein aktives Eingreifen zur Beseitigung oder Verhinderung einzelner Verstöße liegt hingegen in Ermangelung entsprechender Weisungsbefugnisse nicht im Pflichtenkreis der Compliance Officers.

4.4 AUFGABEN

Die gemeinsamen Aufgaben der Compliance Officers sind u.a.:

- Aufbau eines Compliance Management Systems
- Aufrechterhaltung des Informationsflusses mit Sachbearbeiter_innen und meldeberechtigten Personen
- Dokumentation und Archivierung von Meldungen
- Entgegennahme, Koordination und Bearbeitung der Meldungen
- Pflege und Verwaltung der Compliance Vorschriften und des Meldesystems (Meldekanäle)
- Ermittlung von Risikofeldern und Risikobewertung für die Zukunft
- Schulungen & Beratungen
- Evaluierung, Optimierung, Neuaufsetzen von Prozessen
- Unterstützung bei der Implementierung und Weiterentwicklung interner Kontrollsysteme

- Schriftliche Fixierung von Regelungen und Prozessen
- Reporting

Die Compliance Officers haben eine direkte Berichtspflicht gegenüber dem Rektorat bzw. dem_der Rektor_in. Die periodische Berichterstattung erfolgt einmal im Monat bzw. in dringenden Fällen nach individueller Vereinbarung. Am Ende des Jahres wird ein Compliance-Jahresbericht erstellt.

4.5 MELDESYSTEM

Die TU Wien betreibt ein Meldesystem (webbasiert/analog) zur Meldung von Missständen und Regelverstößen für Personen mit beruflichem Konnex zur TU Wien und sofern es sich um meldefähige Vorfälle³ handelt. Keineswegs meldefähige Vorfälle i.S.v. Compliance bzw. Whistleblowing sind Verstöße gegen die studienrechtlichen Bestimmungen, Datenschutzbestimmungen, gegen Informationssicherheit sowie Beschwerden in Bezug auf vertragliche Beziehungen (z.B. Leistungsstörungen wie z.B. Nicht- und Falschlieferungen, Gewährleistung, Schadenersatz, Garantien, Fragen zu AGBs, Zollvorschriften, ethisches Fehlverhalten).

Es besteht keine Meldeverpflichtung betreffend meldefähige Vorfälle. Die Mitarbeiter_innen der TU Wien sind aber angehalten, strafrechtlich relevantes Verhalten jedenfalls zu melden (wie z.B. Körperverletzungen, Vermögensdelikte).

Meldungen können schriftlich oder mündlich via Hotline (E-Mail/Telefon) des Fachbereichs Compliance oder persönlich gegenüber einem der Compliance Officers abgegeben werden. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, sollen auch anonyme Meldungen zulässig sein, zumal man davon ausgehen kann, dass die Hemmschwelle bei Vorfällen im höchstpersönlichen Lebensbereich höher ist. Um die Anonymität zu gewährleisten, können hierzu digitale (webbasierte Lösungen) oder analoge (z.B. Briefkasten) als Meldekanäle zum Einsatz kommen.

Für die Entgegennahme der Meldungen sind gemäß dem 4-Augen-Prinzip der COZ und der COF zuständig.

Zusätzlich wird je ein_e Stellvertreter_in für den COZ sowie für den COF von den Compliance Officers benannt, um das 4-Augen-Prinzip bei der Entgegennahme von Meldungen auch bei Abwesenheiten der Compliance Officers zu gewährleisten. Nach Entgegennahme der Meldungen werden diese bewertet und allenfalls an die zuständigen Sachbearbeiter_innen weitergeleitet. Die Einbindung von Sachbearbeiter_innen erfolgt auf individueller Basis.

4.6 COMPLIANCE BOARD

Die TU Wien setzt ein Compliance Board ein, dem folgende Personen angehören:

- Compliance Officer Zentraler Bereich (COZ)

³ zB Antikorrruption, Nebenbeschäftigung, Interessenskonflikte, Vollmachtsmissbrauch; Beschaffungen, Befangenheiten, Diensterfindungen, Fundraising und Sponsoring sowie die gesetzlich zwingend normierten Themenbereiche (Bundesgesetz noch nicht erlassen).

- Compliance Officer Forschung (COF)
- Fachbereichsleiter_in Arbeitsrecht
- Abteilungsleiter_in Interne Revision
- Abteilungsleiter_in Finanzen

Das Compliance Board wird sich jedenfalls 1 Mal im Monat zum Austausch und zur Evaluierung sowie Weiterentwicklung der Compliance-Organisation treffen. Das Compliance Board wird beratend beigezogen.

5 KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Die Aufgabenbereiche im Zentralen Bereich und im Fakultätsbereich müssen mit gesetzlichen und internen Regelungen und Prozessen konform gehen. Die TU Wien verbessert ihre Compliance-Maßnahmen laufend und passt ihre Compliance-Organisation an geänderte rechtliche, organisatorische und technische Rahmenbedingungen an. Dabei unterstützen die Compliance Officers mit ihren „Findings“ und daraus resultierenden Verbesserungsvorschlägen.

Für Mitarbeiter_innen der TU Wien werden Compliance-Richtlinien (RL), insbesondere die RL Antikorruption und Transparenz, die RL betreffend Meldesystem und die RL Beschaffungen sowie ein umfassendes Compliance-Handbuch mit weiterführenden Informationen und praktischen Beispielen erstellt, um die Einhaltung der gebotenen Regelungen zu erleichtern.

Durch gezielte Beratungs-, Schulungs- und Awarenessmaßnahmen und ein strukturiertes Berichtswesen an das Rektorat soll eine Kultur der Compliance gestärkt werden.